

Öffentliche Sitzung des Haupt- und Werkausschusses am 13.07.2017

Anwesend:

Vorsitzender

Oberbürgermeister Steppberger, Andreas

Schriftführer

Verw.Amtmann Spreng, Andreas

Stadtratsfraktion CSU

Stadtrat Engelhard, Rudolf

Stadträtin Gabler-Hofrichter, Elisabeth

Zweite Bürgermeisterin Grund, Claudia Dr.

Stadträtin Schorer-Dremel, Tanja

Stadtrat Tratz, Hans

ab Prot.-Nr. 52 anwesend

Stadtratsfraktion SPD

Stadtrat Alberter, Christian

Dritter Bürgermeister Nieberle, Gerhard

Stadtrat Schieren, Stefan Dr.

Stadtratsfraktion Freie Wähler

Stadtrat Lina, Adalbert

Stadtrat Nikol, Richard

ab Prot.-Nr. 45 anwesend

Stadtratsfraktion GRÜNE

Stadtrat Wollny, Wolfgang

Stadtratsfraktion ÖDP

Stadtrat Reinbold, Willi

Referenten

Verwaltungsdirektor Bittl, Hans

Werkleiter Brandl, Wolfgang

Stadtbaumeister Janner, Manfred

Stadtkämmerer Rehm, Herbert

Verwaltungsrat Ziegelmeier, Karl

Verwaltung

Hiemer Dieter, Stadtbrandinspektor

Michel Beate, Standortbeauftragte

bis Prot.-Nr. 49 anwesend

bis Prot.-Nr. 52 anwesend

Beginn: 17:30 Uhr

Ende: 18:30 Uhr

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 09.03.2017 und Auflegung der Niederschriften der nicht öffentlichen Sitzungen vom 09.03.2017, 30.03.2017, 11.05.2017 und 01.06.2017
2. Wirtschaftsplan des Altenheims der Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt für das Haushaltsjahr 2017
3. Haushaltsplan 2017 der Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt
4. Bericht über die Abwicklung des Wirtschaftsplans des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs für das 1. Halbjahr 2017
5. Neuerlass der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Eichstätt
6. Information, Verschiedenes;
Zustand des Waisenhausparkplatzes

Protokoll-Nr. 45 (Vorlage 2017/133)

Betreff: Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 09.03.2017 und Auflegung der Niederschriften der nicht öffentlichen Sitzungen vom 09.03.2017, 30.03.2017, 11.05.2017 und 01.06.2017

Beschluss:

Der Haupt- und Werkausschuss genehmigt das Protokoll der Sitzung vom 09.03.2017 in der vorgelegten Fassung.

Die Niederschriften der nicht öffentlichen Sitzungen vom 09.03.2017, 30.03.2017, 11.05.2017 und 01.06.2017 liegen zur Einsichtnahme auf.

Anwesend: 11 Haupt- und Werkausschussmitglieder

Die Beschlussfassung erfolgt mit 10 Stimmen gegen 1 Stimme von Stadtrat Wollny.

Protokoll-Nr. 46 (Vorlage 2017/189)

Betreff: Wirtschaftsplan des Altenheims der Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt für das Haushaltsjahr 2017

Vorgang:

Der an die Hauptausschussmitglieder verteilte Wirtschaftsplan für das Jahr 2017 wird von Stadtkämmerer Rehm anhand der beigefügten Power-Point-Präsentation vorgestellt und näher erläutert.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

A) Erfolgsplan

Der Stadtrat genehmigt den Erfolgsplan des Altenheims für das Haushaltsjahr 2017 gemäß den beigefügten Unterlagen vom Juli 2017.
Die Gesamtleistung in Einnahmen und Ausgaben beträgt 4.918.800 €.

B) Finanzplan

Der Finanzplan des Altenheims für das Haushaltsjahr 2017 wird in der vorgelegten Form genehmigt. Er schließt wie folgt ab:

- Vermögensplan

Jahre	Ausgaben €	Deckungsmittel €
2017	1.183.500	1.183.500
2018	401.200	401.200
2019	401.600	401.600
2020	406.200	406.200

- Erfolgsplan

	Aufwendungen €	Erträge €
2017	4.918.800	4.828.400
2018	4.888.000	4.797.400
2019	4.960.900	4.866.700
2020	5.066.000	4.970.600

C) Stellenplan

Der Stellenplan des Altenheims für das Haushaltsjahr 2017 wird, wie vorgelegt, beschlossen.

D) Vermögensplan

Der Vermögensplan des Altenheims für das Haushaltsjahr 2017 wird in der vorgelegten Form genehmigt.

Er schließt wie folgt ab:

verfügbare Mittel	1.183.500 €
benötigte Mittel	1.183.500 €

Der Vermögensplan ist somit ausgeglichen.

Anwesend: 12 Haupt- und Werkausschussmitglieder

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 47 (Vorlage 2017/193)

Betreff: Haushaltsplan 2017 der Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung
Eichstätt

Vorgang:

Der an die Hauptausschussmitglieder verteilte Haushaltsplan der Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung für das Jahr 2017 wird von Stadtkämmerer Rehm anhand der beigefügten Power-Point-Präsentation vorgestellt und näher erläutert.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

HAUSHALTSSATZUNG

der Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt
für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) erlässt die Eyb'sche Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- 1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den
Einnahmen und Ausgaben mit 534.900,00 €

und

im Vermögenshaushalt in den
Einnahmen und Ausgaben mit 1.497.200,00 €

ab.

- 2) Der als Anlage zum Haushaltsplan beigefügte Wirtschaftsplan des Altenheimbetriebs für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan in den Erträgen mit 4.828.400,00 €
und in den Aufwendungen mit 4.918.800,00 €

und

im Vermögensplan in den
Einnahmen und Ausgaben mit 1.183.500,00 €

ab.

§ 2

- 1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.
- 2) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögensplans des Altenheimbetriebs werden nicht aufgenommen.

§ 3

- 1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
- 2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Altenheimbetriebs werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.
- 2) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Altenheimbetriebs werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Außerdem wird der Finanzplan 2016/2020 genehmigt, der als Anlage dem Haushaltsplan angefügt ist.

Anwesend: 12 Haupt- und Werkausschussmitglieder

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 48 (Vorlage 2017/163)

Betreff: Bericht über die Abwicklung des Wirtschaftsplans des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs für das 1. Halbjahr 2017

Vorgang:

Nachfolgend wird der Zwischenbericht über die Abwicklung des Wirtschaftsplans des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs für das erste Halbjahr 2017 (Stand 06/2017) vorgelegt.

1. STAND DER INVESTITIONSABWICKLUNG

- **Bauvorhaben Am Wald**
Beim Bauvorhaben Am Wald wurde mit der Erneuerung des Abwasserkanals planmäßig begonnen. Aufgrund des vorgefundenen Kellergewölbes und den damit gebotenen statischen Klärungen musste die Leitungsverlegung in einem Teilbereich der Straße zunächst ausgesetzt werden. Ansonsten verlaufen die Arbeiten für die Verlegung des Kanalsammlers und der Erneuerung der Hausanschlussleitungen bislang planmäßig. Derzeit ist von einer Bauzeitverzögerung von rd. 4 Wochen auszugehen.

- Bauvorhaben Richard-Strauß-Straße
Die Arbeiten im Bereich der Richard-Strauß-Straße verlaufen bislang planmäßig. Die Asphaltierungsarbeiten in den Bauabschnitten 1 bis 3 wurden im Zeitraum vom 06.06. bis 09.06.2017 fertiggestellt. Die Verlegung der Wasserversorgungsleitung sowie die Hausanschlusserneuerungen im weiteren Verlauf der Richard-Strauß-Straße verlaufen bislang ohne Verzögerungen.
- Bauvorhaben Innere Westenstraße - Gewerbefläche Sollnau
Nachdem die Ausschreibung der Bauarbeiten in der Inneren Westenstraße kein wirtschaftlich akzeptables Ergebnis erbrachte, wurde die Ausschreibung durch die Stadt Eichstätt aufgehoben. Zielsetzung ist es nunmehr, die Arbeiten Ende 2017/Anfang 2018 für eine Bauausführung ab Frühjahr 2018 erneut auszuschreiben. Vor diesem Hintergrund wurde auch die Ausschreibung für die Gewerbefläche Sollnau auf Ende 2017 und die Bauausführung auf Frühjahr 2018 verschoben. Es bleibt zu hoffen, dass sich die derzeit festzustellende überhitzte Baukonjunktur im Tiefbaubereich nicht längerfristig fortsetzt.
- Weitere Bauvorhaben
Die Arbeiten zur Dacherneuerung im Bereich des Hauptpumpwerkes Pfünzer Forst wurden nach der witterungsbedingten Unterbrechung in den Wintermonaten 2016/2017 im Frühjahr 2017 fortgesetzt und konnten im Juni 2017 abgeschlossen werden. Die Erneuerung des Blockheizkraftwerkes auf der Zentralkläranlage wurde durchgeführt und der Anlagenbetrieb im Probetrieb aufgenommen. Die Schlussabnahmen stehen in beiden Fällen noch aus.

2. BEZUGS-/ABSATZENTWICKLUNG

Die Wasserförderung aus dem Hauptpumpwerk "Pfünzer Forst" belief sich im ersten Halbjahr 2017 auf rd. 385.000 m³, aus dem Brunnen Wasserzell wurden im selben Zeitraum rd. 10.000 m³ Trinkwasser gefördert. Die Wasserverkaufsprognose des Wirtschaftsplans 2017 in Höhe von rd. 724 Tm³ wird damit voraussichtlich übertroffen werden können. Dies gilt auch für die entsorgte Abwassermenge in Höhe von rd. 786 Tm³. Allerdings ist diese Prognose auch abhängig vom weiteren Witterungsverlauf.

3. DARLEHENSSTAND

Der Darlehensstand des Eigenbetriebs beläuft sich zum 30.06.2017 auf 1.219.648,12 €; die Darlehensmittel betreffen ausschließlich die Abwasserbeseitigung. Darlehensneuaufnahmen wurden, wie im Wirtschaftsplan vorgesehen, nicht getätigt.

4. VERSORGUNGSSTÖRUNGEN

Im ersten Halbjahr 2017 wurden im Trinkwasserversorgungsnetz insgesamt 4 Versorgungsstörungen festgestellt und beseitigt. Hierbei traten 3 Rohrbrüche an Hausanschlussleitungen auf (Pfahlstraße, 2 x Am Herzogkeller). Ein weiterer Rohrbruch trat in der Clara-Staiger-Straße im Bereich der Hauptversorgungsleitung auf. Der Rohrbruch an der Hauptversorgungsleitung war mit einer punktuellen Versorgungsstörung verbunden.

5. AUSSERGEWÖHNLICHE ENTWICKLUNGEN

Außergewöhnliche Entwicklungen waren im Geschäftsjahr 2017 bislang nicht zu verzeichnen.

Niederschrift:

Stadtwerkeleiter Brandl trägt den vorstehenden Bericht vor und erläutert diesen. Sein Resümee lautet: „Alles im grünen Bereich“.

Anwesend: 12 Haupt- und Werkausschussmitglieder

Protokoll-Nr. 49 (Vorlage 2017/198)

Betreff: Neuerlass der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Eichstätt

Vorgang:

Die derzeit gültige Satzung der Stadt Eichstätt über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Eichstätt stammt aus dem Jahr 2010.

Die damals festgesetzten Pauschalsätze sollen durch den Neuerlass dieser Satzung teilweise erhöht werden. Außerdem wurden seit dem Jahr 2010 neue Fahrzeuge und Geräte angeschafft und es werden Serviceleistungen angeboten, deren Kostenersätze ebenfalls in die Satzung aufgenommen werden.

Die Aufwendungs- und Kostenersätze sind in der Anlage zur Satzung aufgeführt. In der nachstehenden Anlage sind die bisherigen und neuen Pauschalsätze zu entnehmen:

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (**Nummern 1 bis 2**) und den Personalkosten (**Nummer 4**) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Löschfahrzeuge

aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	neu	4,75 €
bb) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	5,71 €	6,10 €
cc) Löschgruppenfahrzeug LF 10	neu	6,10 €
dd) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	5,71 €	7,94 €
ee) Löschgruppenfahrzeug LF 20	neu	7,36 €
ff) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	6,95 €	7,94 €
b) eine Drehleiter DLK 23/12	13,82 €	
c) ein Rüstwagen RW	8,77 €	
d) ein Gerätewagen Logistik	neu	6,22 €
e) ein Einsatzleitwagen ELW	2,95 €	
f) ein Mehrzweckfahrzeug MZF	2,95 €	3,17 €
g) ein Mehrzweckfahrzeug MTW	2,95 €	

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde für

a) Löschfahrzeuge

aa)	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	neu	86,73 €
bb)	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	95,44 €	102,05 €
cc)	Löschgruppenfahrzeug LF 10	neu	102,05 €
dd)	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	95,44 €	143,15 €
ee)	Löschgruppenfahrzeug LF 20	neu	117,80 €
ff)	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	129,16 €	143,15 €
b)	eine Drehleiter DLK 23/12	212,66 €	231,35 €
c)	ein Rüstwagen RW 2	146,36 €	
d)	ein Gerätewagen Logistik	neu	85,97 €
d)	ein Einsatzleitwagen ELW	26,20 €	
e)	Mehrzweckfahrzeug (Kombi) MZF	26,20 €	27,94 €
f)	ein Mehrzweckfahrzeug (Bus) MTW	26,20 €	

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundekosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a)	ein Plasmaschneidgerät	66,00 €
b)	eine Tragkraftspritze TS 8/8	48,00 €
c)	ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät incl. Atemmaske	25,00 €
d)	eine Generator 5 KVA/8 KVA	24,00 €
e)	eine Tauchpumpe TP 4/1	13,00 €
f)	einen Mehrzwecksauger	17,00 €

g) ein Lüftungsgerät	21,00 €
h) ein Ziehfix einschließlich Leihschloss	25,00 €
i) eine Wärmebildkamera	17,00 €
j) eine Motorsäge/Trennschleifer	8,00 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz von ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden wird ein Stundensatz von 20,00 € **24,00 €** berechnet.

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Stadt Eichstätt durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitsdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- a) hauptamtlichen Gerätewart (während der Arbeitszeit) der für den städtischen Bauhof jeweils gültige Stundensatz für Arbeitsleistungen
- b) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende der jeweils nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG gültige Stundensatz, sofern nicht der Lohn nachzuzahlen oder Verdienstausfall zu erstatten ist.

Für die Anfahrt und die Rückfahrt wird insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Pauschalkosten

Nachfolgend genannte Einsätze werden ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und Materials pauschal abgerechnet:

a) Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlage	250,00 €	500,00 €
b) Fehlalarmierung - mutwillig, vorsätzlich oder grob fahrlässig	1.000,00 €	

6. Geräteüberlassungsgebühren

Wird ein Gerät ausgeliehen, werden Geräteüberlassungsgebühren erhoben.

Als Geräteüberlassungsgebühren werden pro Tag berechnet für

a) einen Feuerlöscher	15,00 €
b) ein Druckschlauch B/C inkl. Schlauchpflege	10,00 €
c) ein Strahlrohr B/C	2,00 €
d) ein Feuerwehr-Sicherheitsgurt	4,00 €
e) eine Arbeitsleine/Sicherheitsleine	2,50 €
f) eine Motorsäge/Trennschleifgerät	15,00 €
g) einen Mehrzwecksauger	40,00

7. Servicekosten

7.1 Leistungen der Schlauchwerkstatt

Tätigkeit

a) Waschen und trocknen je Schlauch	8,00 €
b) Waschen und trocknen mit Druckprüfung	10,00 €
c) Einbinden je Schlauchkupplung	6,00 €
d) Vulkanisierung je Schlauchstelle	6,00 €

7.2 Leistungen der Atemschutzwerkstatt

Tätigkeit

a) Atemschutzmaske reinigen, desinfizieren und prüfen	7,00 €
b) Atemschutzgerät reinigen, desinfizieren und prüfen	20,00 €
c) Füllen einer Atemluftflasche	3,00 €

7.3 Leistungen der Pflegewerkstatt (Schutzkleidung)

Tätigkeit

- | | |
|---|--------|
| a) Schutzjacke (schwere Ausführung)
waschen, imprägnieren und trocknen | 8,00 € |
| b) Schutzjacke (leichte Ausführung)
waschen, imprägnieren und trocknen | 6,00 € |
| c) Schutzhose (schwere Ausführung)
waschen, imprägnieren und trocknen | 7,00 € |
| d) Schutzhose (leichte Ausführung)
waschen, imprägnieren und trocknen | 5,00 € |
| e) Handschuhe, Leinenbeutel Waschen und trocknen | 2,50 € |

Niederschrift:

Verwaltungsdirektor Bittl erläutert den Inhalt der Sitzungsvorlage.

Stadtrat Alberter schlägt vor, Ziff. 5 b folgendermaßen zu ergänzen: „mindestens 1.000 Euro bzw. die tatsächlich angefallenen Kosten“.

Stadtbrandinspektor Hiemer befürwortet diese vorgeschlagene Änderung des Satzungsentwurfes.

Es schließt sich eine weitere Debatte an.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

Die Große Kreisstadt Eichstätt erlässt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende

Satzung

über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Eichstätt

Vom

§ 1

Aufwendungs - und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Eichstätt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

- (2) Die Stadt Eichstätt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendung festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist der Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Eichstätt vom 01.12.2010 außer Kraft.

Anlage

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Eichstätt

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (**Nummern 1 bis 2**) und den Personalkosten (**Nummer 4**) zusammen.

2. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Löschfahrzeuge

aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	4,75 €
bb) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	6,10 €
cc) Löschgruppenfahrzeug LF 10	6,10 €
dd) Löschgruppenfahrzeug LF 16/1	7,94 €
ee) Löschgruppenfahrzeug LF 20	7,36 €
ff) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	7,94 €
b) eine Drehleiter DLK 23/12	13,82 €
c) ein Rüstwagen RW	8,77 €
d) ein Gerätewagen Logistik	6,22 €
e) ein Einsatzleitwagen ELW	2,95 €

f) ein Mehrzweckfahrzeug MZF	3,17 €
g) ein Mehrzweckfahrzeug MTW	2,95 €

3. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde für

a) Löschfahrzeuge

aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	86,73 €
bb) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	102,05 €
cc) Löschgruppenfahrzeug LF 10	102,05 €
dd) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	143,15 €
ee) Löschgruppenfahrzeug LF 20	117,80 €
ff) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	143,15 €
b) eine Drehleiter DLK 23/12	231,35 €
c) ein Rüstwagen RW 2	146,36 €
d) ein Gerätewagen Logistik	85,97 €
d) ein Einsatzleitwagen ELW	26,20 €
e) Mehrzweckfahrzeug (Kombi) MZF	27,94 €
f) ein Mehrzweckfahrzeug (Bus) MTW	26,20 €

8. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) ein Plasmaschneidgerät	66,00 €
b) eine Tragkraftspritze TS 8/8	48,00 €
c) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät incl. Atemmaske	25,00 €
d) eine Generator 5 KVA/8 KVA	24,00 €
e) eine Tauchpumpe TP 4/1	13,00 €
f) einen Mehrzwecksauger	17,00 €
g) ein Lüftungsgerät	21,00 €
h) ein Ziehfix einschließlich Leih Schloss	25,00 €
i) eine Wärmebildkamera	17,00 €
j) eine Motorsäge/Trennschleifer	8,00 €

9. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz von ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden wird ein Stundensatz von **24,00 €** berechnet.

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Stadt Eichstätt durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitsdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- a) hauptamtlichen Gerätewart
(während der Arbeitszeit) der für den städtischen Bauhof
jeweils gültige Stundensatz für
Arbeitsleistungen
- b) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende
der jeweils nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG gültige Stundensatz,
sofern nicht der Lohn nachzuzahlen oder Verdienstausfall zu er-
statten ist.

Für die Anfahrt und die Rückfahrt wird insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

10. Pauschalkosten

Nachfolgend genannte Einsätze werden ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und Materials pauschal abgerechnet:

- a) Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlage **500,00 €**
- b) Fehlalarmierung - mutwillig, vorsätzlich
oder grob fahrlässig **mindestens 1.000 Euro
bzw. die tatsächlich angefallenen Kosten**

11. Geräteüberlassungsgebühren

Wird ein Gerät ausgeliehen, werden Geräteüberlassungsgebühren erhoben.

Als Geräteüberlassungsgebühren werden pro Tag berechnet für

- a) einen Feuerlöscher **15,00 €**
- b) ein Druckschlauch B/C inkl. Schlauchpflege **10,00 €**
- c) ein Strahlrohr B/C **2,00 €**
- d) ein Feuerwehr-Sicherheitsgurt **4,00 €**
- e) eine Arbeitsleine/Sicherheitsleine **2,50 €**
- f) eine Motorsäge/Trennschleifgerät **15,00 €**
- g) einen Mehrzwecksauger **40,00 €**

12. Servicekosten

7.1 Leistungen der Schlauchwerkstatt

Tätigkeit

- | | |
|--|---------|
| a) Waschen und trocknen je Schlauch | 8,00 € |
| b) Waschen und trocknen mit Druckprüfung | 10,00 € |
| c) Einbinden je Schlauchkupplung | 6,00 € |
| d) Vulkanisierung je Schlauchstelle | 6,00 € |

7.2 Leistungen der Atemschutzwerkstatt

Tätigkeit

- | | |
|---|---------|
| a) Atemschutzmaske reinigen, desinfizieren und prüfen | 7,00 € |
| b) Atemschutzgerät reinigen, desinfizieren und prüfen | 20,00 € |
| c) Füllen einer Atemluftflasche | 3,00 € |

7.3 Leistungen der Pflegewerkstatt (Schutzkleidung)

Tätigkeit

- | | |
|---|--------|
| a) Schutzjacke (schwere Ausführung)
waschen, imprägnieren und trocknen | 8,00 € |
| b) Schutzjacke (leichte Ausführung)
waschen, imprägnieren und trocknen | 6,00 € |
| c) Schutzhose (schwere Ausführung)
waschen, imprägnieren und trocknen | 7,00 € |
| d) Schutzhose (leichte Ausführung)
waschen, imprägnieren und trocknen | 5,00 € |
| e) Handschuhe, Leinenbeutel Waschen und trocknen | 2,50 € |

Anwesend: 12 Haupt- und Werkausschussmitglieder

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 50

Betreff: Information, Verschiedenes;
Zustand des Waisenhausparkplatzes

Niederschrift:

Stadtrat Nikol berichtet, dass der wassergebundene Waisenhausparkplatz immer wieder überschwemmt sei und aufgrund seines unbefriedigenden Zustandes dringend saniert werden sollte.

Stadtbaumeister Janner pflichtet dem bei und stellt fest, dass der Platz stark frequentiert sei und aktuell vom Bauhof bereits viele Male jährlich nachgebessert werden müsse.

Anwesend: 12 Haupt- und Werkausschussmitglieder

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

Andreas Steppberger
Oberbürgermeister

Andreas Spreng
Verwaltungsamtman